

WIE IST VORZUGEHEN BEI... ?

NEUEINTRITT EINES MITARBEITERS

Für die Anmeldung neuer Mitarbeiter stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- elektronische Anmeldung via PartnerWeb
- schriftliche Meldung mittels Formular "Anmeldung neue Arbeitnehmende"
 - > www.consimo.ch / Ausgleichskasse 66 SBV / Dienstleistungen / Beiträge / Versicherungsausweis

Bitte senden Sie uns keine AHV-Versicherungsausweise zu.

Für die Anmeldung beachten Sie bitte unbedingt folgende Punkte:

- Die Anmeldung muss mit Angabe der Sozialversicherungsnummer vorgenommen werden. Diese finden Sie auf Krankenkassenkärtchen, der Steuerrechnung oder anderen offiziellen Dokumenten.
- Die Angaben sind gemäss offizieller Schreibweise auf der Schweizer ID oder Pass zu erfassen. Bei ausländischen Mitarbeitenden ist die Schreibweise gemäss Aufenthaltsbewilligung massgebend. Bitte verwenden Sie keine Rufnamen.

ANMELDUNG FÜR EINEN VERSICHERUNGS AUSWEIS

Jede Person, die in der Schweiz krankenversichert ist, erhält von ihrem Krankenversicherer eine Versicherungskarte. Die Informationen der Krankenversicherungskarte sind mit jenen des Versicherungsausweises identisch. Die Anmeldung für einen Versicherungsausweis ist nur notwendig für Personen, welche keine Schweizerische Krankenversicherungskarte besitzen (wie bspw. Grenzgänger oder Zuzug aus dem Ausland).

AUSTRITT EINES MITARBEITERS

Austretende Mitarbeiter sind nur bei laufendem Anspruch für Familienzulagen der Ausgleichskasse zu melden.

- Austrittsdatum auf letztem Zulagenentscheid vermerken und diesen per Mail an fak.caf@consimo.ch senden. Noch optimaler und vor allem für grössere Firmen bitte Excel-Liste mit Versichertennummer des Bezügers und Austrittsdatum zusammenstellen und wöchentlich schicken.

ÄNDERUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE MONATLICHEN AKONTORECHNUNGEN

Die Arbeitgeber haben periodisch Akontobeiträge auf Grund der voraussichtlichen Jahreslohnsumme zu entrichten. Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge. Diese stützen sich auf die letzte bekannte Lohnsumme unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lohnentwicklung.

Die Arbeitgeber haben der Ausgleichskasse wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden. Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung der jährlichen Lohnsumme um mindestens 10 % von der ursprünglichen voraussichtlichen Lohnsumme. Abweichungen unter CHF 20'000.00 müssen die Arbeitgebenden nicht melden.

LOHNNACHTRAG

Für die Abrechnung von Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Lohnnachträgen gilt das Realisierungsprinzip. Das heisst, dass der Arbeitgeber solche AHV-pflichtigen Zahlungen erst in der Lohndeklaration des Auszahlungsjahres aufführt, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen. Die Ausgleichskasse verbucht das Einkommen auf dem individuellen Konto des Arbeitnehmers unter dem Kalenderjahr, in dem die Auszahlung erfolgt ist. Damit dies nicht zu einer Benachteiligung führt, sieht das AHV-Gesetz gemäss Artikel 30ter Ausnahmen vom Realisierungsprinzip vor. So trägt die Ausgleichskasse in folgenden Fällen die Einkommen unter dem Erwerbsjahr ein:

- Wenn im Auszahlungs- resp. Realisierungsjahr kein Arbeitsverhältnis mehr besteht.
- Wenn die Zahlung von einer Erwerbstätigkeit aus früheren Jahren stammt, für die weniger als der Mindestbeitrag an die AHV/IV/EO geleistet wurde, weshalb im betreffenden Jahr dem Arbeitnehmer eine Beitragslücke droht.

Im ersten Fall ist ein Nachtrag des Arbeitgebers zur bereits eingereichten Lohndeklaration notwendig.

Im zweiten Fall ist für die Verbuchung unter dem Erwerbsjahr ein begründeter Antrag des Arbeitnehmers an die Ausgleichskasse erforderlich.

Bei Lohnkorrekturen für bereits abgerechnete Beiträge aus Vorjahren ist pro Jahr eine separate Nachtragsmeldung einzureichen. Die Beitragsberechnung erfolgt nach den Sätzen, Freibeträgen und Höchstgrenzen, die zum Zeitpunkt des effektiven Lohnanspruchs (Bestimmungsprinzip) gelten.

BEI DER ANMELDUNG VON FAMILIENZULAGEN

Die Anmeldungen müssen korrekt ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet sein. Es ist wichtig, dass alle Angaben gemacht und alle erforderlichen Dokumente mit eingereicht werden.

Es erleichtert uns die Arbeit und beschleunigt die Bearbeitungsdauer, wenn die handschriftlichen Angaben leserlich sind.

Seit der Einführung des Familienzulagenregisters haben alle in der Schweiz lebenden Kinder eine Sozialversicherungsnummer. Die Angabe dieser Nummer ist zwingend notwendig, um die Leistungen im zentralen Familienzulagenregister zu registrieren. Für im Ausland lebende Kinder, die noch keine Nummer besitzen, ist bei der zuständigen Ausgleichskasse eine Nummer zu beantragen.

Die Arbeitnehmenden müssen in einem Formular insbesondere Angaben über die elterliche Sorge, Wohnort, die Kinder und deren Ausbildung sowie über die Arbeitgebenden machen. Das Formular wird beim Arbeitgeber eingereicht, welcher dieses an die zuständige Familienausgleichskasse weiterleitet.

**Ausgleichskasse
Schweizerischer Baumeisterverband (AK66)**